# Hallenordnung

**für die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Nordwalde**

## § 1
## Sporthallen

(1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind die Hallen an

a) der Kardinal-von-Galen-Schule
b) der Wichernschule
c) der Gangolfschule.

(2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Turngeräte, Bälle, etc.) oder mittelbar (z. B. Wascheinrichtungen, Bänke, etc.) dienen.

## § 2
## Benutzer und Besucher

(1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Gruppen, Schulen u. a.), die in den Sporthallen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder, die in den Sporthallen Sport betreiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.

(2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

(3) Die Sporthallen stehen während der Schulzeiten vorrangig den Schulen der Gemeinde Nordwalde zur Verfügung.

## § 3
## Benutzungserlaubnis

(1) Die Sporthallen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Nordwalde benutzt werden. Allen Benutzern wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn der Leiter oder verantwortliche Sprecher diese Hallenordnung schriftlich anerkennt.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Nordwalde verstoßen.

(3) Für die Benutzung der Sporthallen wird von der Gemeinde Nordwalde ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Meisterschaftsspiele, Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind bei dem zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin der Gemeinde Nordwalde anzumelden. Für diese Veranstaltungen wird ein gesonderter Belegungskalender geführt.

## § 4
## Benutzungsbeschränkung

(1) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zur
   a) Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren u. ä.
   b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen
   c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten
   d) unaufschiebbare Arbeiten an der Halle, den Einrichtungen oder Geräten
   e) Kostenersparnis bei der Gebäudeunterhaltung während der Schulferien oder
   f) zur Schonung der Anlagen

   erforderlich ist. Die Benutzer haben die Einschränkungen - möglicherweise auch eine komplette Hallensperrung - ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

(3) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen – insbesondere auch die Tonanlagen und Anzeigetafeln – dürfen nur vom zuständigen Hallenwart/Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik eingewiesene Person bedient werden.

## § 5
## Pfleglliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte

(1) Die Benutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem zuständigen Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Gemeinde Nordwalde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die §§ 823 und 828 Abs. 2 BGB finden entsprechende Anwendung.

## § 6
## Veränderungen in und an den Sporthallen

(1) Veränderungen in und an den Sporthallen, z. B. Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u. a. sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Nordwalde zulässig.

(2) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen der Gemeinde Nordwalde unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.

(3) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen nicht entfernt werden.

## § 7
## Aufgaben des Übungsleiters

(1) Alle Sporthallenbenutzer (Vereine und Gruppen) haben der Gemeinde Nordwalde einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.

(2) Der Übungsleiter, der für die Beachtung dieser Sporthallenordnung verantwortlich ist, hat die Sporthalle als erster zu betreten und darf sie erst dann als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume überzeugt hat.

(3) Der Übungsleiter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Sanitär- und Duschräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleideräumen.

(4) Der Übungsleiter trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

(5) Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Die Mängel sind dem Hallenwart/Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal sowie – falls erforderlich – eine Sanitäts- und Feuerwache.

## § 8
## Abgaben, Anmeldungen

Der Benutzer hat für alle mit der jeweiligen Benutzung der Sporthalle zusammenhängenden Abgaben aufzukommen. Er hat – falls notwendig - alle behördlichen Anmeldung vorzunehmen.

## § 9
## Räumung der Sporthallen

(1) Der Spielbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigen reibungslos vollzieht. Die Umkleideräume müssen innerhalb von 15 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.

(2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

(3) Der Benutzter haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

## § 10
## Verhalten der Benutzer und Besucher

(1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass
   a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
   b) die Sporthallen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Das Betreten der Sporthallen ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.

(3) Schulklassen dürfen die Sporthallen nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.

(4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Rauchen ist in den Hallen nicht gestattet.

(5) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Sporthalle einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

(6) Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.

(7) Schwingende Geräte (z. B. Ringe) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.

(8) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

(9) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.

(10) Die Benutzung von Harz ist grundsätzlich untersagt. In Abstimmung mit dem Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sollte festgestellt werden, dass durch die Nutzung erhebliche Verunreinigungen oder Beschädigungen aufgetreten sind, kann die Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen werfen. In diesem Fall haben die Benutzer/Verursacher den Schaden unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

## § 11
## Sportbekleidung

Die Benutzer dürfen die Spielflächen nur in üblicher Sportbekleidung und in sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden, betreten.

## § 12
## Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Sporthallen noch in den Nebenräumen erlaubt. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

## § 13
## Gewerbeausübung

(1) Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Nordwalde zulässig.

(2) Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

## § 14
## Hausrecht

(1) Der Schulhausmeister/Hallenwart hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Hallen untersagt werden. Das sofortige Verlassen der Halle kann vom Hallenwart angeordnet werden.

(2) Die Rechte des vorgenannten Absatzes stehen auch der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. dessen Stellvertreter zu. Gegebenenfalls kann der Bürgermeister oder ein Vertreter dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein ein befristetes Hausverbot oder ein dauerndes Hausverbot aussprechen.

## § 15
## Benutzungsentgelte

Die Sporthallen der Gemeinde Nordwalde werden den Schulen, Vereinen und anderen Sportgruppen in der Regel unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Eine Ausnahme hiervon ist die festgesetzte Benutzungsgebühr bei der Inanspruchnahme der Sporthallen durch Sonderveranstaltungen. Bei Sonderveranstaltungen kann eine Gebühr für den Mehraufwand der Gebäudereinigung erhoben werden.

## § 16
## Haftung

(1) Die Gemeinde Nordwalde überlässt dem Benutzer die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Schadhafte Geräte sind von einer Benutzung ausgenommen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Nordwalde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Angestellten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Nordwalde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Nordwalde und deren Angestellte oder Beauftragte.

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Unfälle sind der Gemeinde Nordwalde unverzüglich zu melden.

(4) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Nordwalde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Nordwalde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.

(6) Die Gemeinde Nordwalde haftet nicht für eingebrachte Sachen (z. B. Schmuck, Bargeld, Handy) bzw. für die an den Sporthallen abgestellten Kraftfahrzeuge, Mofas, Fahrräder u.a..

## § 17
## Inkrafttreten

Die vorstehende Hallenordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hallenordnung vom 01.10.1983 außer Kraft.